

25.01.96

U - AS - R

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher
Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien Straf-
und Bußgeldverordnung - ChemStrOWIV)****A. Zielsetzung**

Die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verpflichtet die Mitgliedstaaten, Sanktionen für den Fall von Verstößen gegen diese EG-Verordnung festzulegen. Diese Verpflichtung soll mit der vorliegenden Verordnung erfüllt werden.

Zwei weitere EG-Verordnungen auf dem Gebiet des Chemikalienrechts verpflichten ebenfalls die Mitgliedstaaten, geeignete rechtliche Maßnahmen für den Fall von Verstößen gegen diese EG-Verordnungen zu treffen. Dieser Verpflichtung ist Deutschland durch die Chemikalien-Bußgeldverordnung nachgekommen.

Diese Verordnung soll durch die vorliegende Verordnung abgelöst werden. Künftig sollen Verstöße gegen eine der drei EG-Verordnungen auf dem Gebiet des Chemikalienrechts nur nach der vorliegenden Verordnung geahndet werden.

B. Lösung

Verordnung auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 1, 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 und 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Chemikaliengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände werden mit Kosten nicht belastet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Werden die insbesondere durch die unmittelbar verbindlichen EG-Verordnungen begründeten Pflichten beachtet, entstehen der Wirtschaft aufgrund der vorliegenden Verordnung keine Belastungen; anderenfalls kann es sich lediglich um Kosten selbstverschuldeter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten handeln. Diese lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren, sie dürften jedoch eher gering sein. Insofern werden keine preislichen Auswirkungen erwartet.

Bundesrat

Drucksache **48/96**

25.01.96

U - AS - R

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher
Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien Straf-
und Bußgeldverordnung - ChemStrOWiV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 235 44 - Sto 16/96

Bonn, den 25. Januar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

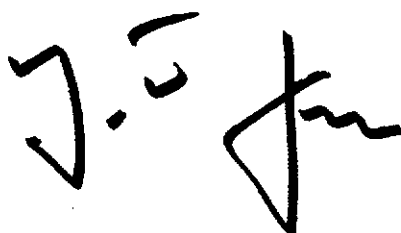
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchsetzung gemeinschafts-
rechtlicher Verordnungen über Stoffe und Zu-
bereitungen (Chemikalien Straf- und Bußgeld-
verordnung - ChemStrOWiV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

**Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen
über Stoffe und Zubereitungen
(Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung - ChemStrOWiV)**

Vom....

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie
- des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Chemikaliengesetzes:

§ 1

Straftaten nach der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 2 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 5 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 6 Unterabs. 1 oder Abs. 7 Unterabs. 1 nicht sicherstellt, daß dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus nicht hergestellt werden,

2. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 2 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 5 Unterabs. 1 zweiter Anstrich, Abs. 6 Unterabs. 1, Abs. 7 Unterabs. 1 oder Abs. 8 Unterabs. 1 nicht sicherstellt, daß dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus nicht in den Verkehr gebracht oder nicht für eigene Zwecke verwendet werden,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 1, 2, 3 oder 4 dort genannte Stoffe über den dort zugelassenen Umfang hinaus verwendet oder
4. entgegen Artikel 5 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 bis 4 dort genannte Geräte ab Inkrafttreten der dort genannten Verwendungsbeschränkungen in Verkehr bringt.

§ 2

**Einfuhr geregelter Stoffe und geregelte Stoffe
enthaltender Erzeugnisse**

(1) Das Inverkehrbringen von

1. geregelten Stoffen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) aus Drittländern ohne oder unter Nichtbeachtung einer Einfuhrlicenz der Kommission nach Artikel 6

Abs. 1 der genannten Verordnung oder

2. Erzeugnissen, die in Artikel 9 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) genannte Stoffe enthalten, aus Nichtvertragsstaaten im Sinne des Artikels 2 der genannten Verordnung oder aus Gebieten im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 der genannten Verordnung

ist verboten.

(2) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Absatz 1 Nr. 1 geregelte Stoffe oder
2. entgegen Absatz 1 Nr. 2 Erzeugnisse

in den Verkehr bringt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 2 den Erwerb des dort bezeichneten Rechts der Kommission nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

2. entgegen Artikel 11 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1, dort genannte Stoffe in Nichtvertragsstaaten oder nicht unter das Protokoll fallende Gebiete ausführt,
3. entgegen Artikel 17 Abs. 1, 2 oder 3 der Kommission oder der nach § 21 Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes zuständigen Bundesoberbehörde eine vorgeschriebene Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder mitteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß auf die Bezugsnummer der Notifizierung verwiesen wird,
3. entgegen Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 eine erneute Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, obwohl
 - a) die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das

Erfordernis einer erneuten Notifizierung wegen einer wesentlichen Änderung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen und die Verwendung oder die Kennzeichnung der betreffenden notifizierungspflichtigen Chemikalie amtlich bekanntgemacht hat oder

- b) sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in einem solchen Maße geändert hat, daß auch eine Änderung ihrer Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 8, § 12 Abs. 2, 6 bis 8 oder § 13 Abs. 6 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung, erforderlich ist,
- 4. entgegen Artikel 5 Abs. 4 Entscheidungen des Bestimmungslandes nicht nachkommt, wenn diese in Anhang II der Verordnung aufgenommen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, oder
- 5. entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 1 bis 4, §§ 8, 9, 10 Abs. 1 oder 3, § 12 oder § 13 Abs. 1 bis 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 bis 9 oder 10 der Gefahrstoffverordnung, eine zur Ausfuhr bestimmte gefährliche Chemikalie nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise verpackt oder kennzeichnet.

(2) Soweit in Absatz 1 oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 auf Anhänge verwiesen wird, sind diese in der auf Grund des Artikels 11 der genannten Verordnung aktualisierten und im Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften veröffentlichten Fassung maßgeblich.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Satz 1 oder Artikel 4 Abs. 1 der Kommission die dort genannten Angaben nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der Kommission die dort genannten Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, obwohl die Kommission oder der Rat einen entsprechenden Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 15 gefaßt haben und ihm dieser bekannt gegeben worden ist,
3. entgegen Artikel 5 Satz 2 die dort genannten Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder vorlegt, obwohl die Kommission oder der Rat einen entsprechenden Beschluß nach dem Verfahren des Artikels 15 gefaßt haben und ihm dieser bekannt gegeben worden ist,
4. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommission die dort genannten Angaben

nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

5. entgegen Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 oder 3

- a) einen neuen Verwendungszweck eines Stoffes,
- b) neue Daten über die physikalisch-chemischen Eigenschaften, die toxikologischen oder ökotoxikologischen Wirkungen eines Stoffes,
- c) eine Änderung der vorläufigen Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 oder 3, § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung oder
- d) eine Änderung des Produktions- oder Einfuhrvolumens

der Kommission nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

6. entgegen Artikel 7 Abs. 2 eine Information, daß ein Altstoff eine ernste Gefährdung für Mensch oder Umwelt darstellen könnte, an die Kommission oder die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes zuständige Behörde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterleitet,
7. entgegen Artikel 9 Abs. 1 oder Artikel 12 Abs. 1 dem nach Artikel 10 Abs. 1 bestimmten Berichterstatter alle verfügbaren relevanten Informationen oder die entsprechenden Untersuchungsberichte zur Bewertung des Risikos des betreffenden Stoffes nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Prioritätenliste nach Artikel 8 Abs. 1 im

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vorlegt,

8. entgegen Artikel 9 Abs. 2 nicht die erforderlichen Prüfungen zur Beschaffung der fehlenden Angaben vornimmt oder entgegen Artikel 12 Abs. 1 dem nach Artikel 10 Abs. 1 bestimmten Berichterstatter die Prüfungsergebnisse oder die Prüfungsberichte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
9. entgegen Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit einem ihm bekanntgegebenen Beschluß nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 weitere Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem nach Artikel 10 Abs. 1 bestimmten Berichterstatter vorlegt,
10. einem Beschluß nach Artikel 12 Abs. 2 zuwiderhandelt, indem er vorliegende Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, Versuche nicht durchführt oder einen Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, soweit dieser Beschluß vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden ist oder
11. entgegen Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 3 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1587) und die Chemikalien-Bußgeldverordnung vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 718) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Begründung**A Allgemeines**

Die Verordnung dient der Rechtsvereinheitlichung. Sie bezeichnet diejenigen Tatbestände in den drei EG/EWG-Verordnungen auf dem Gebiet des Chemikalienrechts, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden kann oder als Straftat zu verfolgen ist. Diese Tatbestände ergänzen die Blankettnormen des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 und des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG). Die Verordnung löst die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ChemOHKW-BußgeldV), vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1587) und die Chemikalien-Bußgeldverordnung vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 718) ab. Die ChemOHKW-BußgeldV ist gegenstandslos, weil die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 ihrerseits durch die am 23. Dezember 1994 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1) - im folgenden EG-FCKW-V - abgelöst worden ist. Sie schreibt in Artikel 19 vor, daß jeder Mitgliedstaat die Sanktionen festlegt, die bei einem Verstoß gegen diese EG-FCKW-V und ggf. gegen nationale Durchführungsmaßnahmen zu verhängen sind.

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ChemG ergänzt § 1 der Verordnung mit einer Reihe von Tatbeständen der EG-FCKW-V die Blankettnorm des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 ChemG. Denn diese Tatbestände der EG-FCKW-V entsprechen Herstellungs-, Verwendungs- und Verkehrsverboten und -beschränkungen, zu denen die in § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes genannten Vorschriften ermächtigen. Auf jenen Ermächtigungsnormen beruhen die Verbote und Beschränkungen in § 15 der Gefahrstoffverordnung und § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung, deren Mißachtung nach § 51 der Gefahrstoffverordnung bzw. § 8 der Chemikalien-Verbotsverordnung als Straftat verfolgt werden kann.

Der Sanktionierung weiterer Verkehrsverbote der EG-FCKW-V dient auch § 2 der Verordnung mit seinen Verboten, die das Straßblankett des § 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG ergänzen.

Wegen des sachlich begrenzten Anwendungsvorrangs der EG-FCKW-V vor der (nationalen) Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090) wird deren § 9 künftig nur

noch insoweit Geltung haben, als Anwendungsbereich und Regelungsgegenstand der EG-FCKW-V und der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung nicht identisch sind.

Bund und Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände werden mit Kosten nicht belastet.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Werden die insbesondere durch die unmittelbar verbindlichen EG-Verordnungen begründeten Pflichten beachtet, entstehen der Wirtschaft aufgrund der vorliegenden Verordnung keine Belastungen; anderenfalls kann es sich lediglich um Kosten selbstverschuldeter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten handeln. Diese lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren, sie dürften jedoch eher gering sein. Insofern werden keine preislichen Auswirkungen erwartet.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die EG-FCKW-V ist gegenüber der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 um einige Stoffe bzw. Stoffregelungen erweitert und erfaßt nunmehr auch Methylbromid, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe.

Die neue Struktur der EG-FCKW-V bedingt, daß Regelungen, die inhaltsgleich bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 enthalten waren, nun an anderer Stelle erscheinen.

§ 1 Nr. 1 bezeichnet Herstellungsverbote und -beschränkungen des Artikels 3 EG-FCKW-V. Diese entsprechen im wesentlichen Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91. Die abgelöste Bußgeldvorschrift war in § 1 Nr. 4 ChemOHKW-BußgeldV enthalten.

§ 1 Nr. 2 bezeichnet Tatbestände des Artikels 4 EG-FCKW-V, die das Inverkehrbringen und Verwenden geregelter Stoffe betreffen. Die Regelungen des Artikels 4 ersetzen die im wesentlichen inhaltsgleichen Vorschriften des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91. Die den Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 ergänzende Bußgeldregelung war in § 1 Nr. 5 ChemOHKW-BußgeldV enthalten.

§ 1 Nr. 3 und 4 betreffen einen neuen Teil der EG-FCKW-V. Artikel 5 untersagt mit den Absätzen 1 bis 4 erstmals das Verwenden teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe und ordnet in Absatz 5 entsprechende Einfuhrverbote für Geräte an, die in den Absätzen 1 bis 4 geregelte Stoffe enthalten.

Zu § 2

Artikel 19 EG-FCKW-V gebietet, Sanktionen auch bei Verstößen gegen die Einfuhrverbote und -regelungen nach Artikel 6 ff. EG-FCKW-V festzulegen. Das wäre durch Ausnutzung der Ermächtigung in § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ChemG zwar grundsätzlich möglich, aber nicht zweckdienlich. Es wäre ein Straftatbestand entstanden, der als ein nur von Mitarbeitern der Zollverwaltung begehbare Sonderdelikt verstanden werden könnte, wodurch empfindliche Sanktionslücken zu befürchten wären.

Die Vorschriften der Artikel 6 ff. EG-FCKW-V übernehmen teilweise wörtlich - "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft" oder "aktive Veredelung" - Formulierungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 12. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 302 S. 1). Der Zollkodex versteht unter diesen Formulierungen gemeinschaftliche Zollverfahren. Als Adressaten eines mittels der Ermächtigung des § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ChemG aus den Einfuhrverboten und -regelungen der Artikel 6 ff. EG-FCKW-V und § 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 ChemG gebildeten Straftatbestandes hätten deshalb nur diejenigen Mitarbeiter der Zollverwaltung verstanden werden können, die Herr dieser Zollverfahren sind. Die Einfuhrverbote und -regelungen der EG-FCKW-V richten sich aber gegen jedermann. Sie sollen das aus stoffrechtlicher Sicht illegale Verbringen geregelter Stoffe und Erzeugnisse, die geregelte Stoffe enthalten, aus bestimmten Staaten und Regionen in die Gemeinschaft grundsätzlich verhindern ohne Rücksicht darauf, in welchen zollrechtlichen Verfahren Importe in die Gemeinschaft grundsätzlich statthaft sind. Dem Zweck der Einfuhrverbote und -regelungen der EG-FCKW-V entsprechend enthält § 2 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung deshalb ein auf § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b ChemG gestütztes Verkehrsverbot, das sich an die Allgemeinheit richtet. Der Begriff des Inverkehrbringens, wie er in dieser Ermächtigungsnorm und folglich auch hier zu verstehen ist, wird geprägt durch die Definition in § 3 Nr. 9 ChemG. Das dort ausdrücklich erfaßte tatsächliche Verbringen in den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes ermöglicht eine vom Zollrecht unabhängige, nur am Zweck des Stoffrechts ausgerichtete Ausgestaltung von Verboten und Regelungen. Das neue Verbot ermöglicht es z.B. ohne weiteres, das nach der EG-FCKW-V ohne Einfuhrlizenz illegale Verbringen

von FCKW aus einem Drittland in einen deutschen Freihafen, die dort erfolgende Aufarbeitung des Stoffs und seinen unmittelbar anschließenden Rücktransport in das Drittland strafrechtlich zu verfolgen.

Ein fortlaufender Betrieb bestehender FCKW-haltiger Kälteanlagen ist nur dann möglich, wenn die bei Betrieb und Wartung entstehenden FCKW-Verluste wieder ausgeglichen werden. Aufgrund der großen Zahl von Altanlagen wird der zur Zeit noch bestehende FCKW-Vorrat in absehbarer Zeit erschöpft sein. Schon um zu verhindern, daß durch illegale Einfuhr oder Herstellung von FCKW die Errichtung FCKW-freier Kälteanlagen verzögert wird, war es erforderlich, die Tatbestände, die die Einfuhr und das Herstellen regeln, hier und in § 1 zu sanktionieren.

Das Verbot des § 2 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung erfaßt auch Artikel 8 EG-FCKW-V. Die Einfuhr geregelter Stoffe aus Nichtvertragsstaaten wird von dem Regelungsbereich des Artikels 6 EG-FCKW-V erfaßt, weil Nichtvertragsstaaten (vgl. Artikel 2 EG-FCKW-V) eine Teilmenge der in dieser Vorschrift angesprochenen Drittländer sind. Artikel 8 hat aus Sicht des Rechtsunterworfenen keine selbständige Bedeutung, sondern engt nur den der Kommission in Artikel 6 gewährten Entscheidungsspielraum ein.

Die hinsichtlich der Herkunft der Stoffe bzw. Erzeugnisse unterschiedliche Formulierung der Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 beruht darauf, daß die Gleichstellungsklausel des Artikels 13 EG-FCKW-V den Anwendungsbereich des Artikel 9 erweitert. Mit den in Artikel 13 Absatz 1 der EG-FCKW-V erwähnten Gebieten ist Taiwan gemeint.

Zu § 3

§ 3 bezeichnet diejenigen Tatbestände der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 333 S. 1), deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Bei diesen Tatbeständen handelt es sich um Bericht-erstattungspflichten, die bisher durch § 1 Nr. 6 und 7 ChemOHKW-BußgeldV als Ordnungswidrigkeit bezeichnet waren. Klarstellend zur bestehenden Verpflichtung wurde § 3 Nr. 1 um die Worte "nicht vollständig" ergänzt.

§ 3 Nr. 2 behandelt Exportverbote und entspricht teilweise § 1 Nr. 3 ChemOHKW-BußgeldV.

§ 3 Nr. 3 soll sicherstellen, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre im Rahmen des Montrealer Protokolls eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Berichterstattung über Produktion und Verbrauch geregelter Stoffe nachkommen kann.

Neben der Kommission ist hier die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes zuständige Bundesoberbehörde zu nennen, denn Artikel 17 Abs. 2 der EG-FCKW-V ist so zu verstehen, daß die Daten nicht nur der Kommission, sondern zeitgleich Kommission und zuständiger Behörde des Mitgliedstaates zu übermitteln sind.

Zu § 4

§ 4 entspricht inhaltlich der Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 459). Zur Begründung im einzelnen wird auf die Begründung zu § 1 des Entwurfs der Chemikalien-Bußgeldverordnung vom 30. März 1994, BR - Drs. 907/92 sowie BR - Drs. 19/94 verwiesen. Der in der Chemikalien-Bußgeldverordnung vom 30. März 1994 in § 1 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 41/94 der Kommission vom 11. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 8 S. 1) ist entbehrlich. Durch diese Kommissionsverordnung ist der Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 erstmals mit Angaben über Chemikalien ausgefüllt worden, die dem internationalen PIC-Verfahren und PIC-Entscheidungen von Drittstaaten unterworfen sind.

Änderungen der Anhänge zur Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 werden durch die dynamische Verweisung des § 4 Abs. 2 erfaßt. Diese Vorschrift genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfGE 47, 285, 315; 67, 348, 363). Hier liegt keine vom Willen des Verordnungsgebers losgelöste Verweisungsautomatik auf eine andere Rechtsmaterie vor. Es besteht vielmehr ein gewolltes inhaltliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem innerstaatlichen Recht und dem Gemeinschaftsrecht. Aus dem durch § 4 Abs. 1 Nr. 4 bewehrten Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 ergibt sich, daß der Ausführer bestimmter Chemikalien den Entscheidungen des Bestimmungslandes, die die Einfuhr betreffen, nachkommen muß. Damit ist das bußgeldbewehrte Verhalten eindeutig bestimmt. Die in § 4 Abs. 2 enthaltene Verweisung auf Anhang II der Verordnung

(EWG) Nr. 2455/92 bedeutet lediglich eine inhaltliche Ausformung dieses Gebotes.

Ferner wurden gegenüber § 1 Abs. 1 Satz 1 alte Fassung klarstellend die Worte "als Ausführer" gestrichen. Die Vorschrift des § 4 der Verordnung erfaßt auch den teilnehmenden Täter.

Zu § 5

§ 5 bezeichnet diejenigen Tatbestände der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABL. EG Nr. L 84 S. 1), deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Im wesentlichen wurden diese Tatbestände bereits in § 2 der Chemikalien-Bußgeldverordnung vom 30. März 1994 bezeichnet.

Gegenüber § 2 Nr. 5 Buchstabe d) der alten Fassung war ein Formatierungsfehler zu berichtigen.

Da aufgrund Artikel 191 Abs. 3 EGV Entscheidungen des Rates oder der Kommission nur dem Betroffenen bekannt zu machen sind, ist in § 5 Nr. 2 und 9 auf diese Bekanntmachung abzustellen und nicht auf eine mögliche Bekanntmachung im Amtsblatt der EG.

§ 5 Nr. 10 ist um eine Bekanntmachungsvorschrift ergänzt worden. Obwohl der Adressatenkreis der Norm nicht abschließend bestimmt ist, ist die EG nicht verpflichtet, einen Beschluß nach Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung im Amtsblatt der EG zu veröffentlichen, da eine solche Entscheidung nach Artikel 191 Abs. 3 EG Vertrag nur dem Betroffenen bekanntzumachen ist. Bei der vorliegenden Konstellation ist es aus verfassungsrechtlichen Erwägungen erforderlich, den Beschluß nach Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung national amtlich bekannt zu machen, um alle denkbaren Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland zu erfassen.

Die Sanktionierung der Mitteilungspflicht nach Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung entspricht derjenigen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 16 Nr. 6 ChemG hinsichtlich neuer Stoffe.

Zu § 6

Die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ChemOHKW-BußgeldV) ist gegenstandslos geworden, da durch die am 23. Dezember 1994 in Kraft getretene EG-FCKW-V die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 aufgehoben worden ist. Die Chemikalien-Bußgeldverordnung wird durch die vorliegende Verordnung abgelöst.

Wegen ihrer Ergänzungsfunktion soll die Verordnung in ihrer Gesamtheit alsbald in Kraft treten. Die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Sanktionierung der drei EWG/EG-Verordnungen besteht auch in den Fällen des § 5 Nr. 2, 3 und 10 uneingeschränkt. Diese Bußgeldvorschriften laufen solange leer, bis ein entsprechender Beschluß des Rates oder der Kommission gefaßt ist. Diese Situation gleicht derjenigen bei Blankettvorschriften, die auch erst tatsächliche Wirkung entfalten, wenn ein tatbestandsergänzender Rechtssatz erlassen ist.

22.03.96**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung - ChemStrOWiV)

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.